

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3175

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8678

Maßregelvollzug im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesund, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Vom 11. bis zum 14. September 2023 war der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (ASGIV) auf gemeinsamer Reise in den Niederlanden. Am Dienstag, den 12. September 2023 wurde auch das Ministerium für Justiz und Sicherheit besucht, wo über niederländische Long-Stay-Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen diskutiert wurde. Es stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen im Hinblick auf den deutschen Maßregelvollzug. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) informiert im Rahmen seiner Internetpräsenz¹ zum Maßregelvollzug in Brandenburg. Allerdings bleiben auch manche Fragen unbeantwortet, z. B. im Hinblick auf die Häufigkeit von Ausbrüchen. Es kam schon oft vor, dass hierzulande über erfolgreiche Fluchtversuche aus dem Maßregelvollzug berichtet wurde. So schrieb z. B. die *Heilbronner Stimme*² am 12. September 2023 über eine erfolgreiche Flucht von vier Männern aus einer Einrichtung des Maßregelvollzugs im fränkischen Weinsberg im Jahr 2021. Zum Maßregelvollzug hatte die Fragestellerin bereits die Kleine Anfrage Nr. 2849 (mit Antwort der Landesregierung Drucksache 7/8052, ausgegeben am 17. Juli 2023) gestellt.

1. Wie viele Betten/Plätze gab es an jeweils welchen Standorten während der letzten zehn Jahre im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) im Land Brandenburg und welche Auslastungsquoten ergeben sich jeweils unter Berücksichtigung der Zahlen aus der Drucksache 7/8052? Bitte jährlich aufschlüsseln.

zu Frage 1: Zur Beantwortung wird zur Übersichtlichkeit auf die folgende Statistik des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass die durchschnittliche Belegung der Jahre 2017 bis 2022 auf der Grundlage von 12 Stichtagen (immer letzter Tag des Monats) berechnet wurde.

¹ Vgl. „Psychiatrie und Maßregelvollzug“, in: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/gesundheitspsychiatrie-und-massregelvollzug/>, abgerufen am 18.10.2023.

² Vgl. „Flucht aus Maßregelvollzug kein Einzelfall: 2021 entkommen vier Männer aus Weinsberg“, in: <https://www.stimme.de/regional/landkreis-heilbronn/nachrichten/ost/auf-der-flucht-2021-fluechten-vier-maenner-aus-dem-massregelvollzug-weinsberg-ins-ausland-klinikum-weissenhof-wiesloch-art-4839960> (12.09.2023), abgerufen am 18.10.2023.

Die durchschnittliche Belegung im Jahr 2023 wurde auf der Grundlage von neun Stichtagen (immer letzter Tag des Monats bis zum 30.09.2023) berechnet.

	Kapa- zität	Belegung im Jahresdurchschnitt										nicht belegte Betten	Auslas- tung
		Soll gem. Belei- hungs akt	geschlossene Unterbringung					offene Unterbringung			Ge- sam- t		
			Ge- sam- t	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 126a StPO	sonst.	Sum- me	§ 63 StGB	§ 64 StGB			
MGKH Ebers- walde	2017	148	65,8	36,8	4,3	0,3	107	16,2	6,8	23	130	18	88%
Asklepios FK Teupitz		28	12,5	0,5	2,2	0,0	15	8,8	0,0	9	24	4	86%
Asklepios FK Brandenburg		121	80,8	0,0	9,8	1,3	92	16,6	0,0	17	108	13	90%
Land Bran- denburg	2017	297	159,1	37,3	16,3	1,5	214	41,6	6,8	48	263	34	88%
MGKH Ebers- walde	2018	148	62,4	43,3	6,6	0,0	112	14,3	4,9	19	132	17	89%
Asklepios FK Teupitz		28	8,8	1,0	6,3	0,3	16	7,7	0,1	8	24	4	86%
Asklepios FK Brandenburg		121	81,8	0,0	10,3	2,2	94	15,1	0,0	15	109	12	90%
Land Bran- denburg	2018	297	153,1	44,3	23,3	2,4	223	37,1	5,0	42	265	32	89%
MGKH Ebers- walde	2019	148	62,4	49,8	6,6	0,2	119	11,1	2,9	14	133	15	90%
Asklepios FK Teupitz		28	12,1	1,1	4,3	0,1	18	5,0	0,8	6	23	5	83%
Asklepios FK Brandenburg		121	82,9	0,0	12,2	1,1	96	13,0	0,0	13	109	12	90%
Land Bran- denburg	2019	297	157,4	50,8	23,0	1,3	233	29,1	3,7	33	265	32	89%
MGKH Ebers- walde	2020	148	65,8	62,9	5,1	0,5	134,3	10,1	4,3	14,3	148,6	-1	100%
Asklepios FK Teupitz		28	7,2	1,2	1,8	0,2	10,3	7,3	1,6	8,8	19,1	9	68%
Asklepios FK Brandenburg		121	86	0	13	1	100	12	0	12	112	9	93%
Land Bran- denburg	2020	297	158,9	64,1	19,8	1,7	244,5	29,3	5,8	35,2	279,7	17,3	94%
MGKH Ebers- walde	2021	148	60,1	67,8	9,5	0,7	138,0	18,9	13,5	32,4	170,4	-22,4	115%
Asklepios FK Brandenburg		121	93,2	0,0	15,3	1,8	110,3	19,3	0,0	19,3	129,5	-8,5	107%

Land Brandenburg	2021	269	153,3	67,8	24,8	2,5	248,3	38,2	13,5	51,7	299,9	-30,9	111%
MGKH Eberswalde	2022	148	54,4	72,1	13,8	2,3	142,7	21,0	13,1	34,1	176,8	-28,8	119%
Asklepios FK Brandenburg		121	97,3	0,0	15,6	1,8	114,7	17,4	0,0	17,4	132,1	-11,1	109%
Land Brandenburg	2022	269	151,8	72,1	29,4	4,1	257,3	38,4	13,1	51,5	308,8	-39,8	115%
MGKH Eberswalde	2023	148	56,7	74,8	9,4	1,4	142,3	20,3	14,4	34,8	177,1	15,2	120%
Asklepios FK Brandenburg		121	101,1	0,2	14,6	1,8	117,7	14,8	0,0	14,8	132,4	21,7	109%
Land Brandenburg	2023	269	157,8	75,0	24,0	3,2	260,0	35,1	14,4	49,6	309,6	36,8	115%

2. Wie viele Straftäter wurden während der letzten fünf Jahre bis heute (Stichtag) im Land Brandenburg aus Kapazitätsgründen oder aufgrund welcher anderen Umstände aus dem Maßregelvollzug nach § 63 bzw. § 64 StGB bzw. § 126a StPO entlassen bzw. konnten nicht termingerecht aufgenommen werden und aufgrund welcher Straftaten nach StGB wurde bei diesen Personen der Maßregelvollzug angeordnet?
Bitte entsprechend jährlich aufschlüsseln und erläutern. Insbesondere Straftaten in die Kategorien Körperverletzung, Tötungsdelikte, Brandstiftung, Eigentumsdelikte, Sexualdelikte und Drogendelikte einteilen.

zu Frage 2: Es wurde keine Straftäterinnen und Straftäter aus Kapazitätsgründen aus dem Maßregelvollzug entlassen.

Gründe für Entlassungen waren in der Regel die Erledigung der Maßregel oder die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung. Diese Entlassungen erfolgten zahlenmäßig wie folgt:

	§ 126a StPO	§ 63 StGB	§ 64 StGB	sonstige	Gesamt
2018	13	22	25	5	65
2019	9	24	17	5	55
2020	13	20	27	6	66
2021	10	15	30	1	56
2022	19	28	37	9	93
2023 (bis 30.09.)	5	18	17	2	42

Bzgl. der nicht termingerechten Aufnahmen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Was passierte jeweils mit den Straftätern, die in Frage 2 umrissen sind? Wie wurde vonseiten des Ministeriums für eine angemessene und wie ausgestaltete Unterbringung der Straftäter gesorgt? Welche Zwischenfälle, Straftaten nach StGB, Suizide, etc. gab es diesbezüglich? Bitte entsprechend jährlich aufschlüsseln und erläutern.

zu Frage 3: Es wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Im Übrigen endet die Zuständigkeit der für den Maßregelvollzug zuständigen Fachaufsicht mit der Entlassung des Patienten bzw. der Patientin, so dass hier nicht bekannt ist, ob und welche Zwischenfälle es nach der Entlassung gab.

4. Wie lange mussten Straftäter, die aus Kapazitätsgründen nicht in den Maßregelvollzug aufgenommen werden konnten, in der Regel warten? Bitte neben dem Median auch die kürzeste und längste Dauer in den letzten fünf Jahren angeben.

zu Frage 4: Bis etwa Mitte des Jahres 2023 wurden die Patientinnen und Patienten in der Regel sofort nach Rechtskraft des Urteils oder zeitnah innerhalb von zwei bis vier Wochen aufgenommen. Der jeweilige Aufnahmetermin wurde festgelegt, sobald das Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts im LAVG eingegangen war. Infolge der seit Frühjahr 2023 eingetretenen kritischen Belegungssituation aufgrund ungebremsster Zuweisungen insbesondere von Verurteilten nach § 64 StGB kam es in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Aufnahme in den Maßregelvollzug über die oben genannten Zeiträume hinaus. In einem Fall konnte die Aufnahme in den Maßregelvollzug erst nach fünf Monaten erfolgen. Der Medianwert des Zeitraums bis zur Aufnahme in dem Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren kann nicht ermittelt werden, weil die entsprechenden Daten nicht für den gesamten Zeitraum statistisch erfasst sind.

5. Wie viele Zwischenfälle welcher Art gab es an welchen Standorten mit Untergebrachten nach § 63 bzw. § 64 StGB bzw. § 126a StPO jeweils
- auf dem Klinikgelände,
 - beim Ausgang und
 - an sonstigen Orten (bitte erläutern) mit Bezug zum Maßregelvollzug?

Bitte jährlich aufschlüsseln und nach Straftaten nach StGB einordnen.

zu Frage 5: Im LAVG wurden die besonderen Vorkommnisse der letzten fünf Jahre wie folgt erfasst:

Statistik Besondere Vorkommnisse Stichtag von: 01.01.2018 bis: 30.09.2023	ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg	ASKLEPIOS Fachklinikum Teupitz	Martin Gropius Krankenhaus Eberswalde
Besondere Vorkommnisse 2018			
Entweichung aus Ausgang (begleitet)	1	0	0
Entweichung aus Ausgang (unbegleitet)	2	2	0
Entweichung aus gesichertem Bereich (Ausbruch)	0	1	0
Sonstiges*	3	6	3
Suizidversuch	0	2	0
Urlaubsüberziehung	1	0	0
SUMME	7	11	3

Besondere Vorkommnisse 2019			
Entweichung aus Ausgang (unbegleitet)	1	2	0
Sonstiges*	7	2	4
Suizid	1	0	0
Suizidversuch	0	6	0
SUMME	9	10	4
Besondere Vorkommnisse 2020			
Sonstiges*	8	5	10
Suizidversuch	1	0	0
SUMME	9	5	10
Besondere Vorkommnisse 2021			
Entweichung aus Ausgang (unbegleitet)	1		1
Sonstiges*	4		5
SUMME	5		6
Besondere Vorkommnisse 2022			
Entweichung aus Ausgang (begleitet)	0		1
Entweichung aus Ausgang (unbegleitet)	1	Schließung der Einrich- tung zum 01.01.2021	1
sonstiges	4		2
Suizid	0		1
SUMME	5		5
Besondere Vorkommnisse 2023			
Entweichung aus Ausgang (begleitet)	1		0
Entweichung aus Ausgang (unbegleitet)	1		0
Sonstiges*	4		0
Suizid	1		0
SUMME	7		0

* Unter dem Begriff „Sonstiges“ sind alle besonderen Vorkommnisse zusammengefasst, die nicht im Zusammenhang mit Entweichungen bzw. Vorfällen im Rahmen des Ausgangs stehen. Hierunter kann es sich sowohl um Gewalttätigkeiten unter Patientinnen und Patienten oder durch Patientinnen und Patienten gegenüber Dritten auf dem Klinikgelände handeln oder um Ereignisse, die eine Beteiligung von Dienststellen außerhalb des Geschäftsbereiches des MSGIV zur Folge hatten. Auch Todesfälle mit natürlicher Todesursache sind darunter zu subsumieren.

6. Welche Konsequenzen wurden aus den Zwischenfällen im Sinne der Frage 5 gezogen?

zu Frage 6: Alle besonderen Vorkommnisse wurden von der ärztlichen Leitung mit den Patientinnen und Patienten ausgewertet. Konsequenzen waren z. B. Aussetzung der Lockerung, Zimmergebot, Rückführung von der offenen in die geschlossene Unterbringung. Bei Handlungsbedarf (z. B. Suizid) fand eine Vor-Ort-Prüfung durch das LAVG statt, in deren Ergebnis das besondere Vorkommnis ausgewertet wurde.

7. Welche Kosten fielen für den Maßregelvollzug in Brandenburg von 2013 bis 2022 an? Bitte sowohl die jährlichen Gesamtkosten angeben als auch die jährlichen Kosten pro Platz sowie die jährlichen Kosten pro Platz für Unterbringung nach § 63 bzw. § 64 StGB bzw. § 126a StPO.

zu Frage 7: Zur Beantwortung der Frage wird auf folgende Statistik des LAVG verwiesen:

Jahr	jährliche Gesamtkosten	jährliche Ø Kosten pro Platz
2013	30.348.658 €	109.752 €
2014	31.133.680 €	113.023 €
2015	32.021.516 €	122.449 €
2016	32.607.578 €	123.013 €
2017	33.131.345 €	123.453 €
2018	33.901.613 €	126.109 €
2019	35.267.758 €	130.603 €
2020	36.485.265 €	136.063 €
2021	32.915.718 €	122.828 €
2022	33.482.647 €	122.828 €

Da die Maßregelvollzugseinrichtung in Teupitz geschlossen wurde, sind die Kosten ab dem Jahr 2021 gesunken. Auch gibt es im Land Brandenburg keine unterschiedlichen Kostensätze für eine Unterbringung nach § 63 und § 64 StGB bzw. § 126a StPO, sodass sich eine Differenzierung nach § 63 StGB, § 64 StGB und § 126a StPO erübrigt.

8. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass die Zahlen für die Unterbringung nach § 64 StGB sowie § 126a StPO in den letzten Jahren deutlich zugenommen, aber die nach § 63 StGB abgenommen haben (vgl. Drucksache 7/8052)?

zu Frage 8: Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB beziehungsweise in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Dasselbe gilt für Anordnungen nach § 126a StPO, bei denen es sich um Anordnungen der vorläufigen Unterbringung bereits während des laufenden Ermittlungsverfahrens handelt. Insofern müssen dringende Gründe für die Annahme vorhanden sein, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Bei einem Anstieg der Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64 StGB insgesamt ist ein Anstieg auch der diesen in Einzelfällen nach den jeweiligen Umständen vorausgehenden Anordnungen der vorläufigen Anordnungen nach § 126a StPO nicht ungewöhnlich.

Der auch im Land Brandenburg insbesondere in den letzten Jahren zu verzeichnende Anstieg der Anordnungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB entspricht der bundesweiten Entwicklung in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder sowie der Gesundheitsministerkonferenz im Oktober 2020 eine Gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs bei den Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eingerichtet. Die Arbeitsgruppe, an der auch das Land Brandenburg mit einer Vertreterin aus der Justiz beteiligt war, kam in ihrem Abschlussbericht vom 22. November 2021 (https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2022_Bericht_Massregelvollzug.pdf?__blob=publication-File&v=1) zu dem Ergebnis, dass sich die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt unter Berücksichtigung der sich hierzu entwickelten Rechtsprechung sowie der Erfahrungen in den Maßregelvollzugskliniken nicht mehr in ausreichendem Umfang auf die tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen beziehen. Auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen sind am 1. Oktober 2023 einzelne Neuregelungen in Kraft getreten, mit denen insbesondere die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB enger gefasst wurden (vgl. Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 2. August 2023). Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die Neuregelungen in der strafrechtlichen Praxis der Unterbringungsanordnungen auswirken werden.

9. Wie viele der von 2013 bis 2023 im brandenburgischen Maßregelvollzug untergebrachten 38 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. Drucksache 7/8052) wurden in welche Herkunftsländer abgeschoben und wie lange waren sie bis zu ihrer Abschiebung im Maßregelvollzug? Bitte jährlich aufschlüsseln.

zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

10. Welche Unterschiede und Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung bei der Nachbetreuung von Insassen im Land Brandenburg und dem niederländischen Long-Stay-Konzept?

zu Frage 10: Die Nachbetreuung von (ehemaligen) Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs im Land Brandenburg setzt in der Regel voraus, dass diese aufgrund richterlicher Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden, weil zu erwarten ist, dass von diesen keine erheblichen rechtswidrigen Taten außerhalb des Maßregelvollzugs mehr begangen werden. Das niederländische Long-Stay-Konzept richtet sich dagegen an langjährige „therapieresistente“ Patientinnen und Patienten, bei denen eine weitere Sicherung durch Unterbringung erforderlich ist, wobei der Schwerpunkt der Therapie nicht mehr auf dem Therapie- und Behandlungsangebot, sondern einer Steigerung der Lebensqualität liegt. Unabhängig von der Unterschiedlichkeit der sanktionsrechtlichen Regelungen zwischen Deutschland und den Niederlanden sind somit beide in der Frage genannten Konzepte nicht vergleichbar, so dass sich eine Erörterung von Unterschieden bzw. von Vor- und Nachteilen erübrigt.

11. Was kann die Landesregierung im Hinblick auf den Fachkräftemangel in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs im Land Brandenburg berichten (insbesondere bei Pflegekräften und Ärzten) und wie unterscheiden sich die diesbezüglichen Probleme vom Fachkräftemangel in anderen Bereichen des Gesundheitssystems? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um genügend und geeignete Fachkräfte in diesem Bereich zu gewinnen?

zu Frage 11: Wie in anderen Bereichen des Gesundheitswesens ist auch im Bereich der forensischen Psychiatrie ein Fachkräftemangel insbesondere im pflegerischen und ärztlichen Bereich festzustellen. Dies wird schon daran deutlich, dass nicht alle Stellen in diesen Bereichen besetzt sind und oftmals Stellenbesetzungsverfahren erfolglos verlaufen. Insofern unterscheidet sich die Situation im Maßregelvollzug nicht wesentlich von der in anderen Bereichen des Gesundheitswesens (z. B. der Allgemeinpsychiatrie).

Die vom Land Brandenburg mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beauftragten Träger der forensischen Kliniken haben verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem Personal- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Alle Kliniken verfügen über Personalentwicklungskonzepte, um die berufliche Entwicklung ihrer Beschäftigten zu fördern und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Gewinnung von Auszubildenden im Bereich der Pflege und therapeutischen Berufe. Außerdem werden verstärkt auch ausländische Fachkräfte angeworben.

Was den Ärztemangel im Maßregelvollzug angeht, so wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Kompetenzen der anderen Berufsgruppen - insbesondere der Psychologen und psychologischen Psychotherapeuten - besser zu nutzen und die Aufgaben anders zu verteilen.

Generell sind Maßnahmen auf allen Ebenen notwendig, um dem Fachkräftemangel insbesondere in der Pflege zu begegnen. Dies beinhaltet auch eine angemessene tarifliche Entlohnung der Pflegekräfte. Hinsichtlich der tariflichen Entlohnung wird im Übrigen auf die Tarifautonomie der mit der Durchführung des Maßregelvollzugs im Land Brandenburg beliehenen öffentlichen und privaten Träger verwiesen.

12. Welche Probleme mit Bezug zum Maßregelvollzug sieht die Landesregierung, wann und durch welche Maßnahmen will sie diese lösen, insbesondere Probleme durch mangelnde Kapazitäten?

zu Frage 12: Im Land Brandenburg sowie in fast allen anderen Bundesländern ist die Belegungssituation sehr angespannt. Dies ist insbesondere auf eine Steigerung der Fälle nach § 64 StGB zurückzuführen. Eine zunehmende Tendenz besteht seit einigen Jahren auch bei den Anordnungen nach § 126a StPO. Aufnahmen nach § 126a StPO erfolgen unmittelbar - ohne Warteliste, was die Maßregelvollzugskliniken angesichts des Belegungsdrucks vor große Herausforderungen stellt. Darüberhinausgehend ist seit dem Jahre 2020 in einigen Bundesländern auch erneut ein signifikanter Anstieg im § 63 StGB-Bereich feststellbar, auch wenn dieser Trend das Land Brandenburg bisher noch nicht erreicht hat. Die Maßregelvollzugseinrichtungen fast aller Länder haben aufgrund dieser Entwicklung bereits seit mehreren Jahren einen stetigen Belegungszuwachs zu verzeichnen und sind überbelegt. Zur Entlastung der Belegungssituation in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Brandenburg sind an beiden Standorten Umbau- bzw. Neubauvorhaben geplant, die eine deutliche Kapazitätsausweitung ermöglichen sollen. So ist am Standort Eberswalde die zusätzliche Schaffung einer offenen Station mit 20 Plätzen durch Sanierung eines bestehenden Gebäudes geplant. Mit einer Eröffnung der Station wird im ersten Halbjahr 2025 gerechnet. Daneben ist am Standort in Brandenburg an der Havel der Neubau einer Station mit 40 Plätzen vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich gegenwärtig in der Planungsphase, in den Jahren 2025 und 2026 soll der Neubau errichtet werden.

Doch ist das Problem der Kapazität im Maßregelvollzug nicht nur durch bauliche Kapazitätserweiterungen zu begegnen: Im Land Brandenburg wie auch in den anderen Bundesländern bestehen erhebliche Probleme am Übergang von den psychiatrischen Kliniken des Maßregelvollzugs in die Leistungen der Eingliederungshilfe. Um dem Personenkreis der Entlassenen aus den psychiatrischen Kliniken des Maßregelvollzugs sowie der Erwachsenenpsychiatrie mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Verhalten einen guten Übergang in die Regelsysteme zu ermöglichen, besteht an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Die Gesundheitsministerkonferenz hat diese Thematik mit Beschluss vom 6. Juli 2023 aufgegriffen, in dem die Arbeits- und Sozialministerkonferenz gebeten wird, eine Länderarbeitsgruppe auf Fachebene zu bilden, die gemeinsam mit der AG Psychiatrie Vorschläge zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Verhalten an den Übergängen der Hilfesysteme entwickeln soll.